

# Fröndenberger Bekanntmachungen

08/2001    Amtsblatt der Stadt Fröndenberg

21. Juni 2001

---

## INHALTSÜBERSICHT

---

| Nr. | Gegenstand                                                                                                                                                                                         | Seite |
|-----|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| 15  | Aufstellung des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 1<br>- Ortsteil Ostbüren – für den Bereich „Windpark Ostbüren“                                                                               | 33    |
| 16  | 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 78 der Stadt Fröndenberg für den Bereich „Ortskern Bausenhagen“;<br>hier: In-Kraft-Treten der Bebauungsplanänderung gemäß<br>§ 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) | 35    |
| 17  | 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 95 der Stadt Fröndenberg (Teilfläche A) für den Bereich „Hirschberg“                                                                                           | 37    |

## **Bekanntmachung**

### **1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 95 der Stadt Fröndenberg (Teilfläche A) für den Bereich „Hirschberg“;**

Der Bebauungsplan Nr. 95 (Teilfläche A) für den Bereich „Hirschberg“ befindet sich in Fröndenberg-Mitte und wird im Norden durch die Straße „Hirschberg“ (K 24), im Osten durch die Justizvollzugsanstalt und im Westen durch das Gelände des Altenzentrum „Schmallenbachhaus“ begrenzt.

Die Änderung befindet sich in dem im Bebauungsplan mit Teilgebiet II bezeichneten Bereich.

Der Rat der Stadt Fröndenberg hat am 20.06.2001 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 95 (Teilfläche A) gemäß § 10 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141), zuletzt geändert am 17.12.1997 (BGBl. I S. 3108), als Satzung beschlossen.

Es wurde ein vereinfachtes Änderungsverfahren gemäß § 13 BauGB durchgeführt.

Die Bebauungsplanänderung liegt ab sofort nebst Begründung im Fachbereich 3/ Stadtplanung der Stadt Fröndenberg, Ruhrstraße 9, 58730 Fröndenberg, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Über den Inhalt der Bebauungsplanänderung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 95 (Teilfläche A) „Hirschberg“ in Kraft.

### **Hinweise:**

#### **I. Heilung von Verfahrens- und Formmängel sowie Mängel der Abwägung**

1. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 Baugesetzbuch (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres, die Mängel der Abwägung nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Fröndenberg geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).
2. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW 1994 S. 666) kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung bei der Änderung dieses Bebauungsplanes nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Bebauungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

## **II. Erlöschen von Entschädigungsansprüchen**

Es wird darauf hingewiesen, dass Entschädigungsberechtigte nach § 44 Abs. 3 BauGB eine Entschädigung verlangen können, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Sie können die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass sie die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragen.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 4 BauGB).

Fröndenberg, 21.06.2001

Der Bürgermeister

In Vertretung:

**B o e s e**  
Beigeordneter